

Eitorf, den 23.05.2012

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Rat der Gemeinde Eitorf

Tagesordnungspunkt:

Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt zu beschließen.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit mehrheitlichem Beschluss des Hauptausschusses vom 28.11.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzungsregelung über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vorzubereiten. Als Begründung wird insbesondere auf die angespannte Finanzsituation in der Gemeinde Eitorf hingewiesen.

Als Anlage beigefügt ist der entsprechende Satzungsentwurf.

II. Allgemeines zur sog. „Sexsteuer“ gemäß Satzungsentwurf:

Bei der vorgenannten Steuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Aufwandssteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern. Sie ist eine Steuer auf die Einkommensverwendung, die einen besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum belastet. Es kommt nicht darauf an, von wem, mit welchem

Mitteln und aus welchem Grund dieser finanziert wird (vgl. hierzu z.B. Urteil des BVerwG vom 16.05.2007).

Die Steuer gem. Satzungsentwurf wird ausgestaltet als indirekte Steuer. Wesen der indirekten Steuer ist, dass der Steuerschuldner und der Steuerträger nicht identisch sind. Die Steuer wird nicht von der effektiv wirtschaftlich belasteten Person, also dem Steuerträger, an die Steuerbehörde abgeführt, sondern stellvertretend von einem anderen Steuerschuldner. Steuerschuldner ist bei der „Steuer auf sexuelle Vergnügungen und Handlungen“ der „Veranstalter“.

III. Satzungsentwurf für die Gemeinde Eitorf:

a) Steuergegenstände:

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 18.11.2011 ergeben sich aus § 1 folgende zwei Steuergegenstände:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nummer (Nr.) 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

b) Steuermaßstäbe/Steuersätze:

Der tatsächliche Aufwand ist nur schwer ermittelbar. Für die Steuergegenstände müssen daher pauschale Bemessungsgrundlagen als Ersatzmaßstäbe festgelegt werden.

Hinsichtlich des 1. Steuergegenstandes ist die – wie auch bereits in der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Hauptausschusses vom 28.11.2011 dargelegt - Bemessungsgrundlage „Veranstaltungsfläche je Veranstaltungstag“ angemessen. Die Besteuerung der Fläche verursacht einen verhältnismäßig geringen Aufwand, um die Steuerhöhe zu ermitteln. Die Veranstaltungsfläche ist genau definiert und kann nach Anhörung der Veranstalter und mit Hilfe von Bauunterlagen und Inaugenscheinnahmen ermittelt werden. Veränderungen der Veranstaltungsfläche können leicht kontrolliert werden. Die Anzahl der Prostituierten, die sexuelle Vergnügungen anbieten, als Bemessungsgrundlage, wäre ungeeignet, da die Anzahl schwanken und nicht täglich kontrolliert werden kann. Ebenso wäre eine Besteuerung nach Eintrittsgeldern wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten und für den Fall des freien Eintritts ungeeignet. Als Bemessungsgrundlage sieht daher § 3 Abs. 1 des Satzungsentwurfs für den 1. Steuergegenstand die Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche je Veranstaltungstag vor. Veranstaltungsfläche ist gemäß § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung die für die Teilnehmer an der Veranstaltung frei zugänglichen bedachten und unbedachten Flächen einschließlich des Schank- oder Barraumes des Veranstaltungsortes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

Es wird ein Steuersatz von 3,-- € je Veranstaltungstag je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche vorgeschlagen. Dieser Satz orientiert sich an den Steuersätzen vieler anderer Kommunen, insbesondere der Stadt Hennef als zurzeit einziger Kommune des Rhein-Sieg-Kreises, die die sogenannte „Sex-Steuer“ erhebt.

Der 2. Steuergegenstand, der das Angebot der sexuellen Handlungen gegen Entgelt besteuert, sieht als Besteuerungsmaßstab in § 4 den Veranstaltungstag vor. Diese Bemessungsgrundlage ist - im Gegensatz zu der Anzahl der Kunden oder der Veranstaltungsdauer, die nicht kontrolliert werden kann – geeignet, die Besteuerung vorzunehmen. Es werden hierbei grundsätzlich pauschal 25 Kalendertage pro Monat zugrundegelegt. Es wird in Orientierung an die Stadt Hennef ein Steuersatz von 5,-- € pro Veranstaltungstag vorgeschlagen. Im Vergleich hierzu liegt der Steuersatz bei den Städten Bonn, Köln, Dortmund etc. bei 6,-- € pro Veranstaltungstag.

Bei beiden Steuergegenständen bestehen keine Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung.

IV: Voraussichtliches Steueraufkommen:

Wie bereits in der Vorlage zur Sitzung des Hauptausschusses am 28.11.2011 angemerkt wur-

de, können zu dem zu erwartenden Steueraufkommen zur Zeit keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da bezüglich des 1. Steuergegenstandes die Erhebungsgrundlagen (Veranstaltungsfläche, Anzahl der Veranstaltungstage etc.) zur Zeit noch nicht bekannt sind. Ebenso können noch keine Angaben zur Anzahl der Steuerpflichtigen hinsichtlich des 2. Steuergegenstandes gemacht werden. Nach Beschluss und Veröffentlichung der Satzung können die entsprechenden Ermittlungen erfolgen.

Anlage(n)

Satzung der Gemeinde Eitorf

über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Eitorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nummer (Nr.) 1 genannten Einrichtungen zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro je Veranstaltungstag.
- (2) Veranstaltungsfläche im Sinne dieser Satzung sind die für die Teilnehmer an dieser Veranstaltung frei zugänglichen bedachten und nicht bedachten Flächen einschließlich des Schank- oder Bar- raumes des Veranstaltungsortes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Neben- räumen.

- (3) Die Gemeinde kann die Besteuerungsgrundlage mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. Dieses ist z. B. dann der Fall, wenn mehrere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche stattfinden oder neben der steuerpflichtigen Veranstaltung in den in § 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen auch nicht steuerpflichtige Veranstaltungen stattfinden.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,-- Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage ist der Gemeinde Eitorf bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erklären.

§ 5 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor deren Beginn durch den Veranstalter (§ 2) bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag, vorzunehmen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gemeinde Eitorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so wird die Steuer durch Änderungsbescheid neu festgesetzt.

- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8

Steueraufsicht

Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Gemeinde zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a. § 5 Absatz 1 und 2 (Anmeldung der Veranstaltung, Anzeige der Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken);
 - b. § 4 Absatz 2 (Abgabe der Steuererklärung);
 - c. § 8 (Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.